

Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 09. September 2009 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des Amtes Temnitz befinden.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG. Der Rechtsanspruch und der Bedarf des Betreuungsumfanges werden in einem gesonderten Bescheid festgestellt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes erfolgt im Amt Temnitz. Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit dem Amt Temnitz einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung und Rechtsanspruchsprüfung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Regelungen dieser Satzung an.
- (5) Die für die Festlegung des Betreuungsumfanges erforderlichen Angaben, insbesondere zum Wohnsitz sowie zu den Einkünften, haben die Personensorgeberechtigten/Eltern unverzüglich zu leisten. Gleiches gilt für jede Veränderung in der familiären Situation, die zu einer Änderung des Rechtsanspruchs führen kann.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

a) für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang bei Schichtarbeit
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	

b) für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleiterinnen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt.

(3) Für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Einschulung, von denen mindesten ein Elternteil nicht berufstätig ist oder sich nicht in einer Ausbildung befindet, erfolgt die Festlegung einer Kernzeit für die Betreuung des Kindes wie folgt:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

- (4) In den Ferienzeiten (Sommer/Jahreswechsel) haben die Einrichtungen Schließzeiten, die rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Amt Temnitz stellt sicher, dass die Kinder in einer anderen Einrichtung des Amtes Temnitz bei Bedarf betreut werden.
- (5) Auf Wunsch der Eltern kann eine Eingewöhnungszeit mit einem Betreuungsumfang von 3,0 Std./Tag bis zu 14 Tagen gewährt werden. Die Elternbeiträge betragen hierfür 50 v. H. des Kernrechtsanspruchs.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte haben die Gebührenverpflichteten Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt ab der Bereitstellung des Platzes, unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 4.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.

- (3) Gebührenpflichtig sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (5) Die Gebührenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens zu erfolgen.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EstG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt und bei unehelichen Lebensgemeinschaften Vater des Kindes ist.
- (3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten während der Laufzeit des Betreuungsvertrages ist eine Einkommensüberprüfung statthaft.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dazu gehören insbesondere:
 1. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
 2. Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben- Übersicht bei selbstständiger Arbeit oder einer sonstigen gleichwertigen Bescheinigung des Steuerberaters, einschließlich Firmenbeteiligungen
 3. Unterhaltsleistungen

4. Renten
5. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
6. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
7. Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern)
8. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € monatlich überschreitet.

- (6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
1. Lohn- bzw. Einkommenssteuer
 2. Solidaritätszuschlag
 3. Kirchensteuer
 4. Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung
 5. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
 6. gesetzliche oder gesetzlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen.
- (7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den erhaltenen Einkommenssteuerbescheid unverzüglich beim Amt Temnitz vorzulegen.
- (8) In den Kindereinrichtungen können Gastkinder aufgenommen werden. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren mit einer Gebühr von | 10,00 €/Tag |
| 2. für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer Gebühr von | 7,00 €/Tag |
| 3. für Kinder im Hort bis 4 Stunden Betreuung | 3,00€/Tag |
| 4. für Kinder im Hort über 4 Stunden Betreuung | 6,00€/Tag. |

- (9) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis einschließlich 15. des Monats, wird die volle Gebühr für diesen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die halbe Gebühr fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühren und Auskunftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Einrichtungen wird der Höchstbetrag gemäß der der Satzung beigefügten Tabellen veranschlagt. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben.

- (2) Das Amt Temnitz ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist das Amt Temnitz den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.
- (4) Vermindert sich das monatliche Einkommen um mehr als 10 %, so kann der Gebührenschuldner jederzeit eine Neufestsetzung verlangen. Erhöht sich das monatliche Einkommen um mehr als 10%, ist das Elterneinkommen unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Bei Verstoß erfolgt eine Rückrechnung über die gesamte Zeit des Bezuges des erhöhten Einkommens.

§ 7 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Verwaltung maßgebend.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag verstoßen.
- (4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung des Amtes Temnitz vom 20. Januar 2002 außer Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Oktober 2009 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Anlage 1

Krippe (Elternbeitrag für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren je Monat in Euro)

Nettoeinkommen in Euro/Jahr	1 Kind				2 Kinder (Berechnung mit 93 % von 1 Kind)				3 Kinder (Berechnung mit 85 % von 1 Kind)				ab 4 Kinder (Berechnung mit 77 % von 1 Kind)			
	Betreuungszeit in Stunden				Betreuungszeit in Stunden				Betreuungszeit in Stunden				Betreuungszeit in Stunden			
	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11
bis 13.500,00	22,00	24,20	26,40	28,60	20,46	22,51	24,55	26,60	18,70	20,57	22,44	24,31	16,94	18,63	20,33	22,02
	4,5 % vom Nettoeinkommen															
ab 13.500,01	51	56	61	66	47	52	57	61	43	48	52	56	39	43	47	51
bis 15.000,00	56	62	68	73	52	58	63	68	48	53	58	62	43	48	52	56
	5,5 % vom Nettoeinkommen															
ab 15.000,01	69	76	83	90	64	71	77	84	59	65	71	77	53	59	64	69
bis 20.000,00	92	101	110	120	86	94	102	111	78	86	94	102	71	78	85	92
	6,0 % vom Nettoeinkommen															
ab 20.000,01	100	110	120	130	93	102	112	121	85	94	102	111	77	85	92	100
bis 25.000,00	125	138	150	163	116	128	140	152	106	117	128	139	96	106	116	126
	6,5 % vom Nettoeinkommen															
ab 25.000,01	135	149	162	176	126	139	151	164	115	127	138	150	104	115	125	136
bis 30.000,00	163	179	195	211	152	166	181	196	139	152	166	179	126	138	150	162
	6,6 % vom Nettoeinkommen															
ab 30.000,01	165	182	198	215	153	169	184	199	140	154	168	182	127	140	152	165
bis 35.000,00	193	212	231	250	179	197	215	233	164	180	196	213	148	163	178	193
	6,7 % vom Nettoeinkommen															
ab 35.000,01	195	215	235	254	182	200	218	236	166	183	199	216	150	166	181	196
bis 40.000,00	223	246	268	290	208	228	249	270	190	209	228	247	172	189	206	224
ab 40.000,01 (Höchstbetrag)	226,38	249,01	271,65	294,29	210,53	231,58	252,63	273,69	192,43	211,66	230,9	250,15	174,31	191,74	209,17	226,60
	*zzgl. 10 % 20 % 30 % (Zuschlag)															

Die errechneten Beträge werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet.

* Der Zuschlag zum monatlichen Elternbeitrag bei einer Betreuung über 6 Stunden/Tag beträgt bei einer Betreuung bis 8 Stunden/Tag = 10 %, bei einer Betreuung bis 10 Stunden/Tag = 20 % und bei einer Betreuung über 10 Stunden/Tag = 30 %, jeweils auf den Betrag für die Betreuung von 6 Stunden/Tag.

Anlage 2

Kindergarten (Elternbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zur Einschulung je Monat in Euro)

Nettoeinkommen in Euro/Jahr	1 Kind				2 Kinder (Berechnung mit 93 % von 1 Kind)				3 Kinder (Berechnung mit 85 % von 1 Kind)				ab 4 Kinder (Berechnung mit 77 % von 1 Kind)			
	Betreuungszeit in Stunden				Betreuungszeit in Stunden				Betreuungszeit in Stunden				Betreuungszeit in Stunden			
	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11	6	8	10	11
bis 13.500,00	22,00	24,20	26,40	28,60	20,46	22,51	24,55	26,60	18,70	20,57	22,44	24,31	16,94	18,63	20,33	22,02
	3,8 % vom Nettoeinkommen															
ab 13.500,01	43	47	51	56	40	44	47	52	37	40	43	48	33	36	39	43
bis 15.000,00	48	52	57	62	45	48	53	58	41	44	48	53	37	40	44	48
	4,5 % vom Nettoeinkommen															
ab 15.000,01	56	62	68	73	52	58	63	68	48	53	58	62	43	48	52	56
bis 20.000,00	75	83	90	98	70	77	84	91	64	71	77	83	58	64	69	75
	4,7 % vom Nettoeinkommen															
ab 20.000,01	78	86	94	102	73	80	87	95	66	73	80	87	60	66	72	79
bis 25.000,00	98	108	118	127	91	100	110	118	83	92	100	108	75	83	91	98
	4,7 % vom Nettoeinkommen															
ab 25.000,01	98	108	118	127	91	100	110	118	83	92	100	118	75	83	91	98
bis 30.000,00	118	129	141	153	110	120	131	142	100	110	120	130	91	99	109	118
	4,8 % vom Nettoeinkommen															
ab 30.000,01	120	132	144	156	112	123	134	145	102	112	122	133	92	102	111	120
bis 35.000,00	140	154	168	182	130	143	156	169	119	131	143	155	108	119	129	140
	4,8 % vom Nettoeinkommen															
ab 35.000,01	140	154	168	182	130	143	156	169	119	131	143	155	108	119	129	140
bis 40.000,00	160	176	192	208	149	164	179	193	136	150	163	177	123	135	148	160
	4,8 % vom Nettoeinkommen															
ab 40.000,01 (Höchstbetrag)	160,51	176,56	192,61	208,67	149,27	164,20	179,13	194,06	136,46	150,08	163,72	177,37	123,59	135,95	148,91	160,68
	*zzgl. 10 % 20 % 30 % (Zuschlag)															

Die errechneten Beträge werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet.

* Der Zuschlag zum monatlichen Elternbeitrag bei einer Betreuung über 6 Stunden/Tag beträgt bei einer Betreuung bis 8 Stunden/Tag = 10 %, bei einer Betreuung bis 10 Stunden/Tag = 20 % und bei einer Betreuung über 10 Stunden/Tag = 30 %, jeweils auf den Betrag für die Betreuung von 6 Stunden/Tag.

Anlage 3

Hort (Elternbeitrag für Kinder je Monat in Euro)

Nettoeinkommen in Euro/Jahr	1 Kind			2 Kinder (Berechnung mit 93 % von 1 Kind)			3 Kinder (Berechnung mit 85 % von 1 Kind)			ab 4 Kinder (Berechnung mit 77 % von 1 Kind)		
	Betreuungszeit in Stunden			Betreuungszeit in Stunden			Betreuungszeit in Stunden			Betreuungszeit in Stunden		
	bis 2	bis 4	bis 6	bis 2	bis 4	bis 6	bis 2	bis 4	bis 6	bis 2	bis 4	bis 6
bis 13.500,00	7,50	15,00	18,00	6,98	13,95	16,74	6,38	13,95	16,74	5,78	11,55	13,86
	3,4 % vom Nettoeinkommen											
ab 13.500,01	19	38	46	18	35	43	16	32	39	15	29	35
bis 15.000,00	21	43	51	2	40	47	18	37	43	16	33	39
	3,4 % vom Nettoeinkommen											
ab 15.000,01	21	43	51	20	40	47	18	37	43	16	33	39
bis 20.000,00	28	57	68	26	53	63	24	48	58	22	44	52
	3,5 % vom Nettoeinkommen											
ab 20.000,01	29	58	70	27	54	65	25	49	60	22	45	54
bis 25.000,00	36	73	87	33	68	81	31	62	74	28	56	67
	3,5 % vom Nettoeinkommen											
ab 25.000,01	36	73	87	33	68	81	31	62	74	28	56	67
bis 30.000,00	44	88	105	41	82	98	37	75	89	34	68	81
	3,5 % vom Nettoeinkommen											
ab 30.000,01	44	88	105	41	82	98	37	75	89	34	68	81
bis 35.000,00	51	102	122	47	95	113	43	87	104	39	79	94
	3,6 % vom Nettoeinkommen											
ab 35.000,01	53	105	126	49	98	117	45	89	107	41	81	97
bis 40.000,00	60	120	144	56	112	134	51	102	122	46	92	111
ab 40.000,01 (Höchstbetrag)	63,01	126,02	151,22	58,60	117,20	140,64	53,56	107,12	128,54	48,52	97,04	116,44
	*zzgl. 20 % (Zuschlag)											

Die errechneten Beträge werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet.

* Der Zuschlag zum monatlichen Elternbeitrag bei einer Betreuung über 4 Stunden/Tag beträgt bei einer Betreuung bis 6 Stunden/Tag = 20 %, jeweils auf den Betrag für die Betreuung von 4 Stunden/Tag.